

**BUNDESKANZLERAMT  ÖSTERREICH**

GZ • BKA-920.765/0018-III/1/2017

ABTEILUNGSMAIL • III1@BKA.GV.AT

BEARBEITER • FRAU MAG. ULJANA LYUBINA

PERS. E-MAIL • ULJANA.LYUBINA@BKA.GV.AT

TELEFON • +43 1 53115-207445

IHR ZEICHEN • BMWFW-91.561/0001-I/3/2017

Herr  
Mag. iur. Stefan SALZMANN  
Bundesministerium für Wissenschaft,  
Forschung und Wirtschaft  
Stubenring 1  
1010 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bilanzbuchhaltungsgesetz 2014  
geändert wird; Einleitung Begutachtungsverfahren; Stellungnahme**

Das Bundeskanzleramt – Sektion III – nimmt zu dem gegenständlichen Entwurf wie folgt  
Stellung:

Es wird angeregt, in Anlehnung an den in den Erläuterungen zitierten § 53a BDG 1979  
(Schutz vor Benachteiligung), § 52a Abs. 1 und Abs. 12 dahingehend klarzustellen, dass  
ein Schutz vor Benachteiligung nur in jenen Fällen gewährt wird, in denen eine Meldung  
eines begründeten Verdachts im Sinne der Begriffsdefinition des § 43 Abs. 2 Z 7 im  
guten Glauben erfolgt.

Dies könnte durch eine Ergänzung des § 43 Abs. 2 Z 7 wie folgt verdeutlicht werden:

§ 43. (1) (...)

(2) Im Sinne dieses Abschnittes bedeutet

1. (...)

7. „Verdacht“ einen begründeten Verdacht, das heißt die gutgläubige Annahme der  
Wahrscheinlichkeit des Vorliegens eines bestimmten Sachverhalts, die sich aufgrund der  
Kenntnis darauf hinweisender Tatsachen ergibt. Diese Annahme hat über eine bloße Vermutung  
hinauszuweisen. Der Begriff „berechtigter Grund zur Annahme“ ist als Synonym des Begriffes  
„Verdacht“ zu verstehen,

8. (...)

Weiters könnte eine Anpassung der synonymen Formulierung des § 52a Abs. 1 überlegt  
werden („...oder den Verdacht oder berechtigten Grund zu der Annahme hat, dass...“).

Unter Einem ergeht die Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates.

11. April 2017  
Für den Bundeskanzler:  
PLEYER

**Elektronisch gefertigt**